

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben:

Rheinhafen Andernach; Erneuerung der Uferbefestigung im Bereich des Stromhafens:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die STADTWERKE ANDERNACH GMBH wickeln einen Großteil des Schüttgut-Umschlages im Bereich des sogenannten „*Stromhafens*“ ab. Die zugehörige Uferbefestigung beginnt bei Rhein-km 611,700 und hat eine Gesamtlänge von ca. 780 m. Im Jahr 2016 wurden hiervon 110 m erneuert. Der überwiegende Bereich ist als „*teilgeböschtes Schrägufer*“ ausgebildet und besteht im unteren Bereich aus einer Spundwand mit Berme und eine daran angeschlossene, basaltgestickte Böschung. Nach der letzten Hochwasserperiode haben sich inzwischen, insbesondere im Abschnitt von Rhein-km 612,200 bis Rhein-km 612,2 + 50, gravierende Schäden im Böschungsbereich gezeigt. Hier wurden Teile der Basaltbefestigung aus- bzw. unterspült und durch Abbrechen ganzer Böschungsteile schwer beschädigt. Aufgrund des Schadensbildes ist zu befürchten, dass sich möglicherweise die aktuell noch unter der Wasseroberfläche befindliche Spundwand horizontal verschoben hat. Zur Vermeidung weiterer Schäden besteht hier kurzfristiger Handlungsbedarf. Da sowohl Geometrie als auch Bausubstanz über die gesamte Länge der Befestigung oberflächlich homogen erscheinen, ist über die bereits oberflächlich sichtbaren Schadstellen hinaus mit weiterem Erneuerungsbedarf auf einer Länge von insgesamt 515 m zu rechnen. Zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit dieses Umschlagbereichs ist eine Erneuerung der Ufersicherung erforderlich.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), Anlage 1 Ziffer 13.12 und 13.18.1 ist für ein derartiges Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Aufgabe dieser vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls ist es zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser Vorprüfung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Fläche des Stromhafens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kai- und Uferlängen bebaut: 919,0 m • Kaiufer dem Umschlag dienend: 919,0 m <p>davon aktuell zu erneuern: 515,0 m</p> <p>Die projektierte Erneuerung der Uferbefestigung im Bereich des Stromhafens Andernach entspricht in Größe, Dimensionierung und Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen, jedoch stark abgängigen, schadhafte und daher zwischenzeitlich bereits gesperrten Uferbefestigung. Daher soll diese Uferbefestigung in drei Bauabschnitten erneuert werden.</p> <p>Zunächst wird die bestehende Spundwand entfernt und die Berme abgebrochen. Ebenso wird die Ufermauer abgebrochen, jedoch so, dass dabei die einzelnen Steinblöcke soweit möglich unbeschädigt bleiben, um diese anschließend für die neue Ufermauer wiederverwenden zu können. Während der Bauphase soll temporär eine wasserseitige Aufschüttung im Rhein als Stützfuss zur Sicherung des Ufers errichtet werden.</p> <p>Die Spundwand soll sich bündig an die bestehende Schwergewichtsmauer anschließen, damit verläuft die neue Spundwand bis zum Ende des 1. Bauabschnitts im Vergleich zur alten Spundwand etwas vorgelagert. Zu Beginn des 2. Bauabschnitts sind die alte und neue Position der Spundwand dann identisch. Im 3. Bauabschnitt im Bereich des Verladeturms soll die bestehende Spundwand lediglich durch die Anbringung von etwa 15mm dicken Dopplungsblechen aus Stahl verstärkt werden. Auf der Rückseite werden Kopfbolzen aufgeschweißt und der entstehende Hohlraum mit Beton aufgefüllt. Die Übergänge zur neuen Spundwand sollen bündig hergestellt werden. Die gesamte Spundwand soll tiefer im Boden befestigt und zusätzlich mit Mikroverpresspfählen rückverankert werden. Zudem sollen 14 Dalben in die Spundwand integriert werden. Die neue Spundwandoberkante soll um 1,77m angehoben werden, dadurch wird die neue Spundwand deutlich höher. Die Anhebung erfolgt zur Einhaltung des aktuellen Stands der Technik, insbesondere damit die Verankerungspunkte der Spundwand deutlich über dem Mittelwasser liegen und eine häufige Überspülungen der Berme verhindert wird. Im Anschluss an die Spundwand wird eine etwa 2,5m breite Berme errichtet, diese soll aus Betonsteinpflaster und wasserdurchlässigem Drainmörtel bestehen. Ihr schließt sich die neue Böschungsmauer mit einer Steigung von 1:1,5 und zwölf eingelassenen Böschungstreppen an. Die Böschungsmauer schließt mit einem Stahlbetonbalken ab, der gleichzeitig zur Abstützung</p>

		von Umschlagfahrzeugen dienen soll. Die Höhe ist mit NN +58,40m nahezu identisch mit der bisherigen Oberkante NN +58,28m.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Stromhafen ist wichtiger Bestandteil des Rheinhafens Andernach der Stadtwerke Andernach GmbH
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Fläche: Die beanspruchte Umschlagfläche bleibt durch den Ersatz der Uferbefestigung unverändert.</p> <p>Boden: Über die bereits vollflächig versiegelten Lagerflächen hinaus werden keine weiteren Flächen beansprucht. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt; die bestehende Nutzung innerhalb des Stromhafens wird durch Ersatz abgängiger Bauteile lediglich gesichert: Bodenauf- und -abtrag erfolgt entsprechend dem vorliegenden Bauentwurf in nur untergeordnetem Umfang. Es kommt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>Wasser: Mit der Erneuerung der Uferbefestigung des Stromhafens Andernach auf der Länge von ca. 515 m ist ein Gewässerausbau verbunden. Der in Anspruch genommene Retentionsraum wurde bereits durch vorlaufend realisierte Maßnahmen kompensiert. Der Flächenzustand der befestigten Uferfläche und der Kaimauer entspricht qualitativ wie quantitativ dem aktuell bereits vorhandenen Zustand. Einleitungen wie auch Entnahmen von Grund- und / oder Oberflächenwasser erfolgen nicht. Auswirkungen auf die limnologischen Verhältnisse im Rhein und im Hafenbecken erfolgen nicht.</p> <p>Tiere: Es werden ausschließlich bereits vorhandene Verkehrsflächen des Stromhafens in Anspruch genommen. Faunistisch relevante Lebensräume sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Pflanzen: Es werden ausschließlich bereits vorhandene Verkehrsflächen des Stromhafens in Anspruch genommen. Auch floristisch relevante Lebensräume sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>biologische Vielfalt: Durch den Ersatz innerhalb des vorhandenen Anlagenbestandes ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ keine nachteiligen Auswirkungen.</p>

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es fallen keine Abfälle und Abwässer an. Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Aushubmassen gewonnen werden, sollen diese nach entsprechender Beprobung und Untersuchung zur Hinterfüllung der neuen Ufermauer eingesetzt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es fallen keine Emissionen an. Mit dem Vorhaben ist <u>keine</u> deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden. Zusammenfassend ist zu prognostizieren, dass die immissionstechnische Situation infolge des Ersatzes der vorhanden, jedoch stark abgängigen Uferbefestigung im Bereich des Stromhafens Andernach nicht verändert wird. Auch die zu erwartenden Immissionen durch die Baustelle, insbesondere durch Baulärm stehen einer Verwirklichung nicht entgegen. Die Baustelle als nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dafür wurde von Seiten des Antragstellers ein Lärmschutzkonzept vorgelegt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Siehe nachfolgende Unterpunkte
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Das Vorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Es handelt sich um eine einfache Ingenieurbaumaßnahme.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Das Vorhaben bewirkt keine Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch den Ersatz der Uferbefestigung kommt es nicht zu Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Verkehr: Der Projektstandort wird bereits heute vollumfänglich als Hafenanlage (Stromhafen) genutzt.</p> <p>Siedlung, Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung: Derartige Nutzungen sind nicht vorhanden und sollen auch nicht etabliert werden.</p> <p>Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung: Die Hafenanlage dient der Erhaltung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie. Änderungen dieser Nutzungen sind mit dem Projekt nicht verbunden.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Fläche: Die Flächenqualität wird durch den Ersatz der Uferbefestigung nicht verändert.</p> <p>Boden: Es handelt sich bereits heute ausschließlich um vollversiegelte Hafенflächen. Unversiegelte Bodenflächen – insbesondere als Standort von Pflanzen und Lebensraum von Tieren – sind nicht mehr vorhanden. Infolge der vollständigen Flächenbefestigung bestehen keine Empfindlichkeiten gegenüber Bodenerosion und stofflicher Belastung der Böden.</p> <p>Wasser: Infolge der bereits bestehenden vollständigen Flächenversiegelung sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Die hydraulischen Verhältnisse im Rheinstrom werden durch den Ersatz der vorhandenen Uferbefestigung des Stromhafens nicht beeinflusst.</p> <p>Tiere: Durch den Ersatz der Uferbefestigung kommt es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Tierwelt; der projektstandort ist bereits heute in Bezug auf das Schutzgut „Tiere“ unempfindlich, da Tierlebensräume nicht betroffen sind.</p> <p>Pflanzen: Durch den Ersatz der Uferbefestigung kommt es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Flora wie auch die Vegetation; der projektstandort ist bereits heute in Bezug auf das Schutzgut „Flora und Vegetation / Pflanzen“ unempfindlich, da Pflanzenlebensräume nicht betroffen sind.</p>

		biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird von dem Vorhaben nicht beeinflusst.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Siehe nachfolgende Unterpunkte
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nationalparke und nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ liegt etwa 895 m westlich des Stromhafens, so dass Veränderungen des Landschaftsbildes durch Eingriffe in das LSG nicht zu erwarten sind.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Naturdenkmäler sind nicht betroffen.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Geschützte landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind nicht betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete werden nicht tangiert. Trinkwasserschutzgebiete werden nicht verändert oder nachteilig beeinflusst. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins; laut Berechnung durch das Ingenieurbüro Schumacher beträgt der Retentionsraumverlust 2.514,39 m ³ . Im Rahmen von früheren Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Hafens Andernach wurde ein Retentionsraumgewinn geschaffen, der im Rahmen der vorliegend geplanten Baumaßnahme angerechnet werden soll.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Vorhaben liegt außerhalb von Gebieten mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt außerhalb zentraler Orte und sonstigen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Vorhabenstandorts liegen keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Nach Art und Ausmaß der Auswirkungen ist von dem Vorhaben, einen Teilabschnitt der Uferbefestigung des Stromhafens in Andernach zu erneuern, ausschließlich das Baufeld betroffen. Auswirkungen in das übrige angrenzende Stadtgebiet von Andernach, den Siedlungsbereichen am Gegenufer und jeweils darüber hinaus sind nicht zu erwarten. Von den Auswirkungen sind keine Personen betroffen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben weist keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwere und komplexe Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es ist unwahrscheinlich, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu nachteiligen Auswirkungen kommt. Derartige Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zeitpunkt: Da nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und diesbezüglich sich auch keine Verdachtsmomente ergeben haben, kommt es zu keinem Zeitpunkt zu nachteiligen Auswirkungen. Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Nachteilige Auswirkungen treten nicht auf.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben, einen Teilabschnitt der Uferbefestigung des Stromhafens in Andernach zu erneuern, wirkt nicht nachteilig zusammen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Nachteilige Auswirkungen sind nicht feststellbar, sie können daher auch nicht gemindert werden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG kommt zum Ergebnis, dass insgesamt weder erhebliche noch nachteilige Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgebiete und Schutzgüter zu erwarten sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.